

Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:

Art. 55a Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der Finanzausgleich besteht aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich. Den Ressourcenausgleich finanzieren die Gemeinden und der Kanton, der Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert. Das Gesetz regelt das Nähere.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.